
**Entwurf (Absichtserklärung)
der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
der Charité – Universitätsmedizin Berlin
zur Vergabe der Studienplätze des ersten Fachsemesters
der Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin (Auswahlsatzung)
ab dem SS 2020**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am xx.xx.2018 diesen **Entwurf** der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Vergabe der Studienplätze des ersten Fachsemesters der Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin (Auswahlsatzung) ab dem **SS 2020** beschlossen.

+++++

Diese Beschlussfassung ist zweckmäßig, weil unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom **19.12.2017** – 1 BvL 3/14 - mit Wirkung ab dem **SS 2020** das aktuelle Auswahlverfahren durch ein geändertes Prozedere ersetzt werden muss:

- Das aktuelle Verfahren, das auf der Grundlage des Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerLHZG) geregelt ist, ist nämlich teilweise mit dem Recht auf gleiche Teilhabe an staatlichen Studienangeboten und gleichheitsgerechte Zulassung zum Studium unvereinbar.
- Die Regeln über die Vergabe von Studienplätzen müssen sich grundsätzlich an dem Kriterium der Eignung orientieren, was bis jetzt nicht hinreichend gesichert ist.
- Die Eignung bemisst sich an den Erfordernissen des konkreten Studienfachs und den sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten.
- An der Sachgerechtigkeit der Abiturnote als Eignungskriterium auch für die Vergabe von Studienplätzen der Humanmedizin bestehen zwar keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Jedoch lässt sich anhand der Abiturnote nicht mehr mit hinreichender Sicherheit die Eignung feststellen. Auch lassen die minimalen Unterschiede der Abiturnoten nicht mehr zuverlässig genug auf Unterschiede der Eignung schließen. Deswegen muss im Auswahlverfahren der Hochschulen – anders als bei der Abiturbestenquote (20%) - sichergestellt werden, dass im Auswahlverfahren der Hochschule **mindestens ein weiteres**, nicht schulnotenbasiertes Kriterium mit erheblichem Gewicht berücksichtigt wird. (Der Masterplan 2020 sieht zwei weitere Kriterien vor).
- Ein Kriterium soll unter anderen das Ergebnis des bundesweit bewährten Testes für Medizinische Studiengänge (**TMS**) sein, dessen einfache und unbürokratische Durchführung die CHARITÉ im Vergleich zum bisherigen HamNat wesentlich entlasten wird. Zudem ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des BVerfG die Setzung einer Ortspräferenz, durch welche eine übergroße Zahl von Bewerbern verhindert werden könnte, zukünftig nur im Ausnahmefall statthaft.

- Allerdings kann die Einführung des TMS nur gelingen werden, wenn die CHARITÉ bis spätestens im Oktober 2018 dem notwendigen Kooperationsvertrag mit den beteiligten Universitäten beitrifft. Dies setzt eigentlich voraus, dass dieser Vereinbarung, die neue ab dem SS 2020 geltende Auswahlsetzung schon zu Grunde liegt.
- Jedoch ist aktuell die Verabschiedung der novellierten Fassung nicht möglich, weil der Gesetzgeber das BerlHZG bislang noch nicht an das Urteil des BVerfG angepasst hat.

Der Fakultätsrat respektiert diese Rechtslage. Er nutzt aber mit der Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs der Auswahlsetzung die Chance, rechtzeitig zu verdeutlichen und klarzustellen, welche Lösungen er bevorzugt. Vor allem signalisiert er unmissverständlich seine Absicht, ab dem SS 2020 das TMS-Verfahren einzuführen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Grundsätzliches	3
Präambel.....	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Erstellung und Erlass der Bescheide	3
§ 3 Fristen, Form der Anträge und Teilnahmevoraussetzungen	3
§ 4 Die Vergabe der Studienplätze innerhalb der AdH-Quote.....	4
§ 5 Vergabe der Studienplätze der IB-Quote	4
§ 6 Rangliste, Nichterfüllen eines Kriteriums und gleiche Rangpositionen	4
Abschnitt II: Der TMS	5
§ 7 Der Inhalt des TMS.....	5
§ 8 Die Aufgabenstellung	5
§ 9 Anmeldung und Zulassung zum TMS	6
§ 10 Zuständigkeiten, Testzeit – und Ort	6
§ 11 Berechtigung zur Teilnahme am TMS.....	6
§ 12 Die Durchführung des TMS	7
§ 13 Die Ermittlung des TMS-Werts (Standardwert)	7
§ 14 Die Ermittlung des TMS - Prozentrangwertes	8
§ 15 Der Testbericht.....	8
Abschnitt III: Die besonderen Kriterien und Punktevergabe	9
§ 16 Das freiwillige sozialen Jahr oder Ähnliches	9
§ 17 Studiengangsspezifische Erfahrungen, Berufsausbildungen, Nachweis eines freiwilligen sozialen Jahres oder Ähnliches	9
§ 18 Preise und besondere herausragende Leistungen.....	9
Abschnitt IV: Übergangsregelung und Inkrafttreten	9
§ 19 Übergangsregelung	9

§ 20 Inkrafttreten 10

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am xx.xx.2018 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHGG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160), i.V.m. § x Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18.06.2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVBl. S. ...) diese Auswahlsatzung beschlossen.¹

Abschnitt I: Grundsätzliches

Präambel

Nach Abzug der Studienplätze des ersten Fachsemesters der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin, die im Rahmen der **Vorabquote** gemäß **Artikel 9 Staatsvertrag** durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung) zu vergeben sind, wählt die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) **30%** der verbleibenden Studienplätze **gemäß Artikel 10 Abs.1 Satz 1 Nummer 1** im Rahmen der Abiturbestenquote aus.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt

- das **Auswahlverfahren der Hochschule (AdH-Verfahren)** zur Vergabe der Studienplätze gemäß **Artikel 10 Abs.1 S.1 Nummer 3 Staatsvertrag** und
- das **Individuelle Bewertungsverfahren der Hochschule (IB-Verfahren)** zur Vergabe der Studienplätze **gemäß Artikel 10 Abs.1 S.1 Nummer 2 Staatsvertrag**.

für das 1. Fachsemester des Modellstudiengangs Medizin und des Studiengangs Zahnmedizin.

§ 2 Erstellung und Erlass der Bescheide

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im **AdH - Verfahren** und **IB - Verfahren** erstellt und versendet die SfH im Namen und im Auftrag der Charité – Universitätsmedizin Berlin (CHARITÉ).

§ 3 Fristen, Form der Anträge und Teilnahmevoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am AdH-Verfahren und IB-Verfahren (Zulassungsantrag) ist bei

¹ Diese Satzung hat der Vorstand der Charité am xx.xx.2018 und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 6 BerlHZG am xx.xx.2018 bestätigt.

der SfH zu stellen.

(2) Frist, Form und Teilnahmevoraussetzungen des Zulassungsantrags richten sich nach der VergabeVO Stiftung.

(3) Die CHARITÉ kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente zusätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

§ 4 Die Vergabe der Studienplätze innerhalb der AdH-Quote

Zur Vergabe der Studienplätze der AdH - Quote von **60%** erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien und Gewichte zu Grunde liegen:

- 1 Prozentrang in der von der SfH erstelltem Rangliste für die Vergabe der Studienplätze innerhalb der Abiturbestenquote
Gewicht: 40%,
- 2 Prozentrang des „Testes für Medizinische Studiengänge“ (TMS)
Gewicht: 40%
- 3 Nachweis eines freiwilligen sozialen Jahres oder Ähnliches gemäß § 16
Gewicht: 20%

§ 5 Vergabe der Studienplätze der IB-Quote

Zur Vergabe der Studienplätze der IB - Quote von **10%** erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien und Gewichte zu Grunde liegen:

- 1 Ergebnis des TMS
Gewicht: 50%
- 2 Studiengangsspezifische Erfahrungen-, Nachweis von einem berufsqualifizierendem Abschluss in einem medizinisch qualifizierten Beruf und mindestens ein Jahr Berufstätigkeit in diesem Beruf nach Abschluss, Nachweis eines freiwilligen sozialen Jahres oder Ähnliches gemäß § 17
Gewicht: 35%
- 3 Preise und besondere herausragende Leistungen gemäß § 18
Gewicht: 15%

§ 6 Rangliste, Nichterfüllen eines Kriteriums und gleiche Rangpositionen

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberrangliste erstellt.

(2) Als Ergebnis des TMS wird der jeweils erreichte Prozentrangwert verwendet.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten für das Erreichen der Kriterien Punkte. Ihre Rangpositionen in der AdH-Quote und der IB-Quote richten sich nach der Summe der erreichten Punkte.

(4) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, beträgt die Anzahl der Punkte "0".

(5) Bei gleichen Rangpositionen gilt § 8 a BerlHZG.

Abschnitt II: Der TMS²

§ 7 Der Inhalt des TMS

- (1) Der TMS, der aus Untertests besteht und nicht öffentlich ist, ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest. Er prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Der Test ist nicht wiederholbar. Durch ihn wird festgestellt,
- inwieweit komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, erfasst und richtig interpretiert werden können,
 - wie mit Größen, Einheiten und Formeln umgegangen wird,
 - welche Merkfähigkeit und Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung vorhanden ist und
 - wie das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten ist.
- (2) Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

§ 8 Die Aufgabenstellung

- (1) Der TMS wird von der CHARITÉ gemeinsam mit weiteren Universitäten anderer Bundesländer auf Grund eines Kooperationsvertrags durchgeführt. Die ITB Consulting GmbH, Bonn, ist mit der Testentwicklung und –auswertung beauftragt. Für die Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg zuständig.
- (2) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 10 Abs. 4 S. 8 Vergabeverordnung Stiftung durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Alle Informationen und die Festlegungen/Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind abrufbar unter www.tms-info.org.
- (3) Zur Lösung der Testaufgaben hat der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

² Die Regelungen des III. Abschnitts entsprechen weitgehend den Vorschriften der „Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschulrechtlichen Auswahlverfahren (AdH)“

§ 9 Anmeldung und Zulassung zum TMS

- (1) Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung. Die Anmeldung zum Studierfähigkeitstest ersetzt nicht die Bewerbung bei der Stiftung Hochschulzulassung.
- (2) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
 - a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
 - b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat, c) bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturler) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden.
 - d) deutscher Staatsangehöriger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger, Staatenloser diesen nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung Stiftung gleichgestellt ist,
 - e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

§ 10 Zuständigkeiten, Testzeit – und Ort

- (1) Die ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt die Testergebnisse in Punkten und teilt sie den betreffenden Personen mit.
- (2) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen.
- (3) Der TMS ist jeweils innerhalb der festgesetzten Zeit, die in der Regel ungefähr fünf Stunden dauern soll, zu bearbeiten.
- (4) Die zum Test zuzulassenden Bewerber wählen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort selbst aus oder werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

§ 11 Berechtigung zur Teilnahme am TMS

Zur Teilnahme am TMS ist nur berechtigt, wer

- die Einladung zur Testabnahme vorlegt,
- sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweist und
- bis Ausgabe des ersten Testhefts seinen Platz im Testraum eingenommen hat.

§ 12 Die Durchführung des TMS

- (1) Die Testleitung kann eine Person von der Teilnahme am TMS ausschließen, wenn sie
- den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört,
 - den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet oder
 - versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, wird die Person rückwirkend von der Teilnahme ausgeschlossen. Bei einem Teilnahmeausschluss ist das Testergebnis „0 Punkte“.

- (2) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Die betreffende Person ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einem Testleiter mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Abs. 1 Satz 7 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.
- (4) Ist eine Aufgabe nicht lösbar, so wird sie nicht bewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.
- (5) Kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar, wird das Auswahlkriterium „Testergebnis“ in den Vergabeverfahren, die vor dem nächsten Testtermin liegen, nicht gewertet.
- (6) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber dem Aufsichtführenden unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

§ 13 Die Ermittlung des TMS-Werts (Standardwert)

- (1) Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest.
- (2) Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

- (3) Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zähleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.
- (4) Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}}$$

(GP ist der Mittelwert und SGP die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller teilnehmenden Personen). Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

§ 14 Die Ermittlung des TMS - Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

Die Anzahl der teilnehmenden Personen ist n, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T0. f ist die Häufigkeit des Testwertes T0. Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

§ 15 Der Testbericht

- (1) Im Testbericht, der über ein persönliches Online-Konto abgerufen werden kann, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten.
- (2) Zusätzlich wird eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet. Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben, und es wird jeweils angegeben, ob die teilnehmende Person in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.
- (3) Der Bericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz im ersten Fachsemester der Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin der

CHARITÉ.

Abschnitt III: Die besonderen Kriterien und Punktevergabe

§ 16 Das freiwillige soziale Jahr oder Ähnliches

(1) Das Absolvieren des freiwilligen sozialen Jahres oder Ähnliches gemäß **Anlage 1** ist durch Vorlage der verantwortlichen Einrichtung nachzuweisen.

(2) Wird ein entsprechender Nachweis erbracht, werden einmalig **x Punkte** gutgeschrieben.

§ 17 Studiengangsspezifische Erfahrungen

(1) Die studiengangsspezifischen Erfahrungen, ein berufsqualifizierender Abschluss in einem medizinisch qualifizierten Beruf und anschließend mindestens ein Jahr Berufstätigkeit in diesem Beruf gemäß **Anlage 2** sowie ein freiwilliges soziales Jahr oder Ähnliches gemäß § 16 sind nachzuweisen.

(2) Werden entsprechende Erfahrungen nachgewiesen, werden einmalig **x Punkte** gutgeschrieben.

§ 18 Preise und besondere herausragende Leistungen

(1) Die Preise und besonderen herausragenden Leistungen sind gemäß **Anlage 3** nachzuweisen.

(2) Wird ein entsprechender Nachweis erbracht, werden einmalig **x Punkte** vergeben.

Abschnitt IV: Übergangsregelungen und Inkrafttreten

§ 19 Übergangsregelung

(1) Die Auswahlsatzung vom 09.03.2015 (AMB Nr. 145) gilt bis einschließlich WS 2019/2020.

(2) In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 wird im Auswahlverfahren nach **Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (IB-Verfahren)** Staatsvertrag für die Bildung der Ranglisten als ein Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Staatsvertrag mit 45 Prozent gewichtet;
2. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Staatsvertrag mit 30 Prozent gewichtet;
3. In den Nummern 1 und 2 nimmt die Gewichtung bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern linear ab;
4. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.

Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet; davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3 Staatsvertrag. Bei Ranggleichheit gilt Artikel 10 Absatz 7 Staatsvertrag entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das **Sommersemester 2020**.

Anlage 1 zu § 16:

Liste freiwilliges soziale Jahr oder Ähnliches (Mindestdauer in jedem Fall 12 Monate)

- Wehrdienst, freiwilliger Wehrdienst oder Dienst beim Bundesgrenzschutz
- Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland gemäß § 14 b Zivildienstgesetz (ZDG)
- freiwilliges soziales Jahr
- freiwilliges ökologisches Jahr
- Freiwilligendienst aller Generationen (FdaG) Sachsen
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)
- Europäischer Freiwilligendienst (EFD)
- Förderprogramm weltweit
- Förderprogramm Kulturweit
- Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- ein Dienst als Entwicklungshelfer
- eine Betreuung oder Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

Anlage 2 zu § 17:

Liste der studiengangsspezifischen Berufsausbildungen und Tätigkeiten

Die nachfolgend aufgeführten Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten sind studien-
gangsspezifisch:

1. in Medizin:

Altenpfleger/in, Anästhesietechn. Assistent/in*), Arzthelfer/in, Biologielaborant/in, Biolog.-
techn. Assistent/in, Biotechnolog. Assistent/in, Chemielaborant/in, Chem.-techn. Assistent/in,
Diätassistent/in, Ergotherapeut/in, Gesundheits- u. Kinderkrankenpfleger/in, Gesundheits- u.
Krankenpfleger/in, Gymnastiklehrer/in, Hebammen/Entbindungspfleger, Heilerziehungspfle-
ger/in, HNO-Audiologieassistent/in, Logopäde/in, Masseur/in u. Medizin. Bademeister/in,
Medizinlaborant/in, Med.-techn. Assistent/in-Funktionsdiagnostik, Med.-techn. Laboratori-
umsassistent/in, Med.-techn. Radiologieassistent/in, Med. Sektions- u. Präparationsassis-
tent/in, Motopäde/in, Operationstechn.

Angestellte/r, Operationstechn. Assistent/in, Orthoptist/in, Pharmazeut.-techn.

Assistent/in, Physikalisch-techn. Assistent/in, Physiklaborant/in, Physiotherapeut/in, Ret-
tungsassistent/in, Veterinärmed.-techn. Assistent/in, Zytologieassistent/in, Medizin.

2. in Zahnmedizin:

Zahntechniker/in, Zahnmed. Fachangestellte/r, Zahnarzthelfer/in, Zahnmed. Dentalhygieni-
ker/in.

Anlage 3 zu § 18:

Preise und besondere herausragende Leistungen:

- Wettbewerbspreise auf Bundes- und/oder Landesebene
- herausragende sportliche Leistungen, die durch die aktuelle Mitgliedschaft in einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachgewiesen werden